

Lage, die uns ein Verzeichnis der an die Stadtherrschaft zu entrichtenden Abgaben bringt und die Blätter XI—XIII füllt, längere Zeit ein Sonderdasein geführt. Geht in dem vorliegenden Einbände die Reihenfolge der Blätter gemäß der Zahlenreihe, wie sie sich in den oberen Ecken befindet, so müßte nach der Schriftart, Datierung und dem Inhalt folgende Umgruppierung vorgenommen werden: an Blatt I, II müssen folgerichtiger sich die Blätter V, VI, VII, VIII anschließen, dann ist der kausale und chronologische Zusammenhang richtig. Der Rest der Blätter wird sich schwerlich in eine allen Anforderungen entsprechende Reihenfolge bringen lassen, denn es scheinen Teile oder auch ganze Blätter verlorengegangen zu sein. Überdies ist eine ziemliche Anzahl von Einträgen nicht datiert, wenn auch die überwiegende Menge ziemlich gut und genau datiert ist; außerdem sind verschiedenen datierten Stücken später Nachträge zugefügt worden. Andere Einträge wieder, die wohl gleichzeitig gemacht worden sind, hat man nicht an die Stelle gesetzt, die ihnen zeitgemäß zugekommen wäre; so steht z. B. auf Blatt IX der Eintrag von der Berainung mit Zissen aus dem Jahre 1638 unmittelbar unter einem Eintrage aus dem Jahre 1476.

Die Eintragungen in das Stadtbuch sind von dem Stadtschreiber besorgt worden. Doch war dies in der kleinen Stadt kein besonderer Beamter, sondern als Schreiber waltet seines Amtes zugleich der Schulmeister. Genau wissen wir, daß die Stellung des Schulmeisters mit der Stadtschreiberstelle verbunden war, aus dem Eintrag (ausführlich später) vom Jahre 1430/34 auf Blatt XIII, nach dem der Schulmeister u. a. zwei schill. gr. für die „notaria“ bezieht. Dementsprechend wird im ganzen Stadtbuch kein eigentlicher Stadtschreiber erwähnt, selbst an solchen Stellen nicht, wo es zu erwarten ist. Nach anderen Quellen (bes. Hoffmann, Chronik von Oschatz) wissen wir, daß auch der Stadtschreiber von Oschatz als solcher in Dahlen tätig war, wenn auch nur zeitweise.

Die Führung des Stadtbuches lag allein in der Hand des Stadtschreibers, doch durfte er diese nur unter Ratsaufsicht ausüben. Eigenmächtige Vornahme von Einträgen oder Löschungen solcher war ihm verständlicherweise nicht gestattet.

Die Schreiber, die an der Herstellung der Einträge beteiligt waren, nach ihrer Handschrift zu unterscheiden, ist eine recht schwierige Angelegenheit und hat auch nur Wert für die Einreihung undatierter Stücke; acht verschiedene Hände lassen sich jedoch bestimmt erkennen.